

Nutzungsvereinbarung

Präambel: Sinn dieser Vereinbarung ist einzig und allein, dass dem Verein „PABS Absolventenverband der HTL Perg“ im Falle eines Austritts kein Schaden entsteht bzw. dieser nicht an der Ausübung der Vereinstätigkeit gehindert wird.

Der Verein verpflichtet sich diese Werke oder Produkte nur für Vereinszwecke bzw. im Zuge der Vereinstätigkeit zu verwenden.

Laut Vereinsstatuten §7 Abs. 10 haben Leistungen für den Verein oder im Zuge der Vereinstätigkeit unentgeltlich und freiwillig zu erfolgen. In Einzelfällen kann mit Zustimmung des Vorstands eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden (zum Beispiel Spritkosten).

- Im Falle von dem Verein zur Verfügung gestellten oder explizit für den Verein erstellten immateriellen Werken oder Produkten (insbesondere, aber nicht ausschließlich Softwareprogramme, Homepageinhalte, CMS, etc) erteile ich dem Verein ein kostenloses Nutzungsrecht ohne Einschränkungen solange der Verein existiert. Ich verpflichte mich dabei zu keinen Leistungen während oder nach eventueller Beendigung der Vereinsmitgliedschaft (zum Beispiel weitere Wartung eines Softwareprodukts, Bezahlung einer notwendigen Lizenz, o. ä.). Vom Nutzungsrecht ausgenommen sind während der Vereinsmitgliedschaft vom Vereinsmitglied zur Verfügung gestellte SaaS-Lizenzen und immaterielle Güter, die nicht im persönlichen Eigentum des Vereinsmitglieds standen (z. B. Softwarelizenzen).
- Im Falle von dem Verein zur Verfügung gestellten oder explizit für den Verein erstellten materiellen Werken oder Produkten (insbesondere, aber nicht ausschließlich IT-Hardware, Dekomaterialien, o. ä.) entsteht kein dauerhaftes Nutzungsrecht dem Verein gegenüber. Ausgenommen ist das gewährte Nutzungsrecht für eine im Moment laufende Veranstaltung, falls der Austritt aus dem Verein während der Veranstaltung erfolgt (siehe dazu Vereinsstatuten §7 Abs. 7).
- Spenden an den Verein mit einem Verkehrswert über 50€ sind schriftlich zu bestätigen

Ausnahmeregelungen dieser Nutzungsvereinbarung können ausschließlich schriftlich, per Vorstandsbeschluss laut Vereinsstatuten §11 Abs. 8 (einfache Stimmenmehrheit) erfolgen. Ein Abgehen vom Schriftformgebot hat schriftlich zu erfolgen.